

944 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (848 der Beilagen): Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Vereinigten Arabischen Republik und Dritte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Vereinigten Arabischen Republik

Die Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) legten am 13. November 1962 eine „Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Vereinigten Arabischen Republik“ zur Unterzeichnung auf. In der Folge nahm die überwiegende Mehrheit der Vertragsparteien diese Deklaration an.

Auch Österreich war bestrebt, seine Handelsbeziehungen mit der Vereinigten Arabischen Republik auf die Grundlagen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens zu stellen.

Diese Deklaration war mit 31. Dezember 1964 befristet. Durch zwei Niederschriften wurde ihre Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 1967 verlängert.

Es zeigte sich jedoch, daß auch diese Frist nicht ausreichte, um die Schwierigkeiten, die einem definitiven Beitritt der Vereinigten Arabischen Republik zum GATT entgegenstehen, zu beseitigen.

Einem Ersuchen der Regierung der Vereinigten Arabischen Republik entsprechend, beschlossen daher die Vertragsparteien am 14. November 1967, eine „Dritte Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Vereinigten Arabischen Republik“ zur Unterzeichnung am Sitz des GATT-Sekretariats in Genf aufzulegen.

Diese Niederschrift sieht die Verlängerung der provisorischen Mitgliedschaft der Vereinigten Arabischen Republik bis zum 31. Dezember 1968 vor, und zwar durch Ersetzung des Datums in Absatz 4 der Deklaration durch dieses Datum.

Die Deklaration und die Niederschrift sind in Österreich gesetzändernd, weil durch ihre Bestimmungen das GATT-Abkommen, BGBl. Nr. 254/1951, bezüglich seiner Anwendbarkeit um ein weiteres Land, die Vereinigte Arabische Republik, erweitert wird. Infolge ihres gesetzändernden Charakters dürfen die Deklaration und die Niederschrift gemäß Art. 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der geltenden Fassung nur mit Zustimmung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Der Zollausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 11. Juni 1968 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung der Deklaration und der Dritten Niederschrift zu empfehlen.

Der Zollausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung zur Erfüllung der Deklaration und der Dritten Niederschrift für entbehrlich.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle der Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Vereinigten Arabischen Republik und der Dritten Niederschrift (Procès-Verbal) betreffend die Verlängerung der Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Vereinigten Arabischen Republik (848 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 11. Juni 1968

Frodl
Berichterstatter

Dipl.-Ing. Fink
Obmann